

SPD-Fraktion • Dhünnstr. 2b • 51373 Leverkusen

Herrn
Oberbürgermeister
Reinhard Buchhorn
Rathaus
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Dhünnstraße 2b
51373 Leverkusen
Telefon 0214 - 475 73
Telefax 0214 - 310 50 46
fraktion@levspd.de
www.fraktion.levspd.de

Leverkusen, 12. November 2012
mbl/sf/F.4-070

**Änderungsantrag II zur Vorlage 1854/2012
Trägerschaft für die von der WGL mit der zweiten Tranche neu errichteten
Tageseinrichtungen für Kinder/Beachtung des Gleichheitsgebots bei Übernahme
des Eigenanteils durch die Stadt Leverkusen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir möchten Sie bitten, den nachfolgend aufgeführten Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien setzen zu lassen.

Der finanzielle Eigenanteil für den Betrieb der in der Vorlage genannten Kindertagesstätten wird von der Stadt Leverkusen nur übernommen, wenn die Träger zusichern bei der Platzvergabe keine Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit oder einer Mitgliedschaft beim Träger vorzunehmen.

Begründung:

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sieht vor, dass freie und kirchliche Träger einen Eigenanteil von 18% an den Betriebskosten selbst tragen. Die in der Vorlage genannten Träger beantragen, dass die Stadt neben ihrer vorgesehenen Förderung auch den Trägeranteil und einen Verwaltungskostenzuschlag übernimmt.

Die Verwaltung schlägt vor, diese beantragte zusätzliche Förderung zu gewähren um die damit die Versorgung mit dringend benötigte Kindergartenplätze für unter dreijährige, für die die Eltern ab August 2013 einen Rechtsanspruch haben, zu verbessern.

Die SPD-Fraktion betrachtet es als eine Pflicht gegenüber der Bürgerschaft, dass dieses knappe Gut ohne Diskriminierung verteilt wird. Gerade dies erfordert nach unserer Auffassung schon das Gleichheitsgebot nach Artikel 3 GG. Nach gängiger Rechtsauffassung entfalten Grundrechte zwar keine unmittelbare Drittwirkung, wenn die Stadt Leverkusen jedoch freie und kirchliche Träger über das gesetzlich vorgesehene Maß hinaus fördert und somit wie eine eigene städtische Einrichtung finanziert, muss sie im Rahmen der vorgeschriebenen Grundrechtsprüfung bei Verwaltungsakten besonders auf die Einhaltung des Gleichheitsgebotes achten. Anderenfalls wären Klagen betroffener Eltern aufgrund dieser Verletzung zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Ippolito
Fraktionsvorsitzender



Nina Lepsius
Ratsfrau